

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. September 1992

35. Stück

42. Verordnung: Überprüfungsentgeltverordnung (Überprüfungsentgelttarif 1992); Abänderung.
 43. Verordnung: Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz; Änderung.
 44. Verordnung: Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen; Aufhebung.

42.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Abänderung der Überprüfungsentgeltverordnung (Überprüfungsentgelttarif 1992)

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 14 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1989, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten festgesetzt wird (Überprüfungsentgeltverordnung), LGBl. für Wien Nr. 4/1989, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 59/1990 (Überprüfungsentgelttarif 1990) wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage zur Überprüfungsentgeltverordnung unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Entgelt
I. 1	538 S
I. 2	183 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 1992 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

43.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 10 bis 12 und 15 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. August 1986 über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis, LGBl. für Wien Nr. 33/1986, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 22/1990 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. f lautet:

„f) eine mindestens dreijährige, einschlägige fachliche Tätigkeit in Unternehmen, die zur Aufstellung, Wartung oder Reparatur von Gas- und Ölbrennern befugt sind oder auf Grund einer Befähigung nach den vorstehenden lit. a bis e betrieben werden, durch ein Verwendungszeugnis.“

2. § 1 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. „3“; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines behördlich anerkannten Ausbildungskurses (§§ 2 bis 5) kann durch ein Prüfungszeugnis nach vergleichbaren Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ersetzt werden, sofern dieser Nachweis auch in dem betreffenden Bundesland für die Bestellung zum Überprüfungsorgan oder für eine gleichwertige Tätigkeit anerkannt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

44.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen aufgehoben wird

Auf Grund des § 114 Abs. 12 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung

der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 13/1968, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 6/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 19/1986, 28/1987, 29/1987, 7/1990, 15/1991, 32/1991, 37/1991, 28/1992, 31/1992 und 34/1992 sowie der Kundmachungen LGBl. für Wien Nr. 7/1960, 13/1985, 1/1986, 12/1986 und 8/1992 wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen, LGBl. für Wien Nr. 25/1954, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Zilk